

Verfügung des Gemeindeschreibers vom 18. Dezember 2025

Polizei	30
Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	30.01

Volksinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" (Vorprüfung)

Mit Schreiben vom 17. November 2025 reicht Sabine Derungs als Vertreterin des Initiativkomitees eine Volksinitiative gestützt auf die § 122ff Gesetz über die politischen Rechte (GPR) bzw. Art. 12 der Statuten des Zweckverbands Polizei Rümlang-Oberglatt-Niederhasli-Niederglatt (Polizei RONN) beim Zweckverband Polizei RONN ein. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2025 nimmt der Vorstand des Zweckverbands Polizei RONN die Initiative entgegen und überweist diese zur administrativen Bearbeitung an die Gemeinde Oberglatt.

Gestützt auf §§122 – 126 GPR sowie §§ 61 -63 der Verordnung über die politischen Rechte wurde die Volksinitiative überprüft und in Absprache mit dem Initiativkomitee bereinigt.

Die Initiative wurde in Form eines ausformulierten Entwurfs eingereicht. Sie trägt den Titel "*Verbot von lärmendem Feuerwerk*" und verlangt folgende Anpassung von Art. 10, Abs. 11 der Polizeiverordnung:

Alt: ~~Lärmiges Feuerwerk darf nur an Silvester/Neujahr und am 1. August ohne Bewilligung abgebrannt werden.~~

Neu: Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk (ab Kategorie F2 gemäss Anhang 1 der Sprengstoffverordnung (SprstV)) ist ganzjährig verboten. Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse können im Einzelfall die Gemeinden örtlich und zeitlich eingegrenzte Ausnahmen bewilligen.

Die Initiative wird damit begründet, dass die ursprüngliche Faszination von Feuerwerken zunehmend verloren gegangen ist. Statt geordneter Feierlichkeiten dominiert heute eine unkontrollierte und oft tagelange Knallerei – zu jeder Tages- und Nachtzeit. Besonders betroffen sind zentrale Orte im Siedlungsgebiet aber auch in den Naherholungsgebieten, wo regelmässig ohne Rücksicht auf Menschen, Tiere und Natur lautes pyrotechnisches Material gezündet wird. Die Lärmbelastung durch laute Feuerwerkskörper erinnert eher an Kriegsszenarien als an festliche Anlässe. Lautes störendes Feuerwerk beeinträchtigt das Wohlbefinden vieler Menschen, insbesondere von Kranken, älteren Personen und Kindern und kann nachweislich gesundheitliche Schäden verursachen. Auch Tiere leiden massiv: Wildtiere geraten in Panik, verlieren Energie oder ihren Lebensraum. Haustiere zeigen oft tagelange Angstreaktionen, und Nutztiere verletzen sich nicht selten bei Fluchtversuchen. Zudem wird die Umwelt durch Feinstaub, Schwermetalle und Müll erheblich belastet – mit langfristigen Folgen für unsere Böden und Gewässer. Angesichts der zunehmenden Verdichtung unserer Wohngebiete ist in einer liberalen Gesellschaftsordnung ein respektvolles Miteinander wichtiger denn je. Diesem Grundsatz folgend soll nichtstörendes Feuerwerk der Kategorien F1, wie Wunderkerzen, Frauenfürze und ähnliches, weiterhin erlaubt bleiben. Auch örtlich und zeitlich begrenzte Feuerwerke an öffentlichen Anlässen sollen weiterhin mittels Bewilligung möglich sein.

Gemeinde Oberglatt

Rümlangstrasse 8, Postfach 170, 8154 Oberglatt

T 044 852 37 10, F 044 852 37 93

gemeinde@oberglatt.ch, www.oberglatt.ch

Abheben in
Oberglatt.

Die Vorprüfung im Sinne von § 124 GPR erfolgte durch die Gemeinde Oberglatt im Auftrag des Zweckverbands Polizei RONN. Im Rahmen der Vorprüfung erfolgte eine Anpassung der Initiative im Sinn von §124 Absatz 3. Die Vertreterin des Initiativkomitee, Sabine Derungs, erklärte sich mit den notwendigen Anpassungen einverstanden.

Erwägungen

Die amtliche Publikation der vorliegenden Vorprüfung erfolgt am 19. Dezember 2025 im amtlichen Publikationsorgan des Zweckverbands Polizei RONN. Zeitgleich erfolgt auch eine Publikation im Amtsblatt Kanton Zürich mit Verweis auf die Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt. Die Sammelfrist dauert bis am 18. Juni 2026 (6 Monate ab Publikation). Die vollständigen Unterschriftenlisten sind durch das Initiativkomitee bis zu diesem Zeitpunkt an die Gemeinde Oberglatt, Abteilung Präsidiales, Stichwort Volksinitiative, Rümlangstrasse 8, 8154 Oberglatt einzureichen.

Der Gemeindeschreiber verfügt:

1. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.
2. Das Initiativkomitee besteht aus den folgenden in den Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt stimmberechtigten Personen: Sabine Derungs, Niederglatt / Corinna Hinnen, Rümlang / Dominik Heidenreich, Niederglatt / Sabine Weber, Niederglatt / Roger Pfäffli, Niederhasli / Sara Meier, Niederglatt
3. Diese Verfügung wird am Freitag, 19. Dezember 2025, im amtlichen Publikationsorgan des Zweckverbands Polizei RONN sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert.
4. Titel und Volksinitiative lauten:

Volksinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk"

Die Polizeiverordnung der Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt vom 15. Mai 2022 soll wie folgt geändert werden:

Artikel 10 Absatz 11

Alt: ~~Lärmiges Feuerwerk darf nur an Silvester/Neujahr und am 1. August ohne Bewilligung abgebrannt werden.~~

Neu: Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk (*ab Kategorie F2 gemäss Anhang 1 der Sprengstoffverordnung (SprstV)*) ist ganzjährig verboten. Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse können im Einzelfall die Gemeinden örtlich und zeitlich eingegrenzte Ausnahmen bewilligen.

4. Mitteilung an:

- Sabine Derungs, Rütiwiesenstrasse 45, 8172 Niederglatt
- Zweckverband Polizei RONN (info@polizei-ronn.ch)
- Gemeinde Niederhasli (gemeinde@niederhasli.ch)
- Gemeinde Rümlang (gemeinde@ruemlang.ch)
- Gemeinde Niederglatt (gemeindekanzlei@niederglatt-zh.ch)
- Akten (OBATT-2025-0634)

Gemeinde Oberglatt

Dominic Plüss
Gemeindeschreiber